



# GEMEINDE FILZMOOS

5532 Filzmoos, Kirchbichl 3

---

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Ziff. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

### § 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

### § 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

### § 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

| Für Wohnungen mit einer Nutzfläche | Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen | Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen |
|------------------------------------|--|---|
| bis 40 m <sup>2</sup>              | 800 €  | 400 €   |
| über 40 bis 70 m <sup>2</sup>      | 1.400 €  | 700 €   |

|  |         |         |
|--|---------|---------|
| über 70 bis 100 m <sup>2</sup>                 | 2.000 € | 1.000 € |
| über 100 bis 130 m <sup>2</sup>                | 2.600 € | 1.300 € |
| über 130 bis 160 m <sup>2</sup>                | 3.200 € | 1.600 € |
| über 160 bis 190 m <sup>2</sup>                | 3.800 € | 1.900 € |
| über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup> | 4.400 € | 2.200 € |
| über 220 m <sup>2</sup>                        | 5.000 € | 2.500 € |

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

### § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung



Der Bürgermeister

Mag. Christian Mooslechner



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am .....

Abgenommen am .....